

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Örtliche Verkehrsbehörde
Blutstraße 5
19370 Parchim

Ort, Datum
Parchim, 06.12.2018

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Herr Jakobi N 323

Telefon Telefax
03871/71323 03871/71313

E-Mail
verkehrsbehoerde@parchim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2018E00117 / 8-32-02

Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der StVO

Zum Antrag vom
28.11.2018

Ausfertigungs-Nr.
1

Die oben genannte Behörde genehmigt gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO in der derzeit geltenden Fassung folgende jederzeit
widerrufliche Ausnahme von den nach § 45 Abs. 1 StVO bzw. nach § 45 Abs. 2 StVO

im Ort, auf der (Bundes-, Staats-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraße) Ortsteil
Parchim, Rosenstraße 38-39, G 590

im Teilabschnitt

Weitere Straßen

Angeordnete Verkehrsbeschränkungen nach Zeichen:

242 (Beginn eines
Fußgängerbereiches)

250 (Verbot für
Fahrzeuge aller Art)

260 (Verbot für ein- bzw.
mehrspurige Kfz)

283 (Haltverbot)

286 (eingeschränktes
Haltverbot)

290 (eingeschränktes
Haltverbot für eine Zone)

314 (Parkplatz)

325 (verkehrs-
beruhigter Bereich)



**283+1040-34 ab 20.12.2018 ab 15Uhr
+1060-31**

Zufahrt: **Rosenstraße**

Ausfahrt:

Einstellplatz: **38-39**

1. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zur Durchführung von Fahrten.

Zweck der Fahrt

Umzug und Sperrmüllentsorgung

Überwachungsbereich: Parkzeit:

Zeitraum am: **20.12.2018 15:00 Uhr** bis: **20:00 Uhr**

Zeitraum:

Bemerkungen

VZ283 wird durch Betriebshof gestellt

mit nachstehend aufgeführtem/aufgeführten Kraftfahrzeug(en)

| | | | | | |
|----------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|
| <u>Kraftfahrzeug</u> | <u>Amtl. Kennzeichen</u> | <u>Kraftfahrzeug</u> | <u>Amtl. Kennzeichen</u> | <u>Kraftfahrzeug</u> | <u>Amtl. Kennzeichen</u> |
| <u>Kraftfahrzeug</u> | <u>Amtl. Kennzeichen</u> | <u>Personenzahl</u> | <u>Gewicht (kg)</u> | | |
| <u>Kraftfahrzeug</u> | <u>Amtl. Kennzeichen</u> | <u>Nutzlast (kg)</u> | <u>Gewicht (kg)</u> | | |
| Lkw | OHNE | | | | |

2. Auflagen

- Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Fahrzeug mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenbaubehörde vorzulegen. Sie ist beim Passieren des gesperrten Straßenabschnitts unaufgefordert den verantwortlichen Aufsichtspersonen vorzuweisen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen muss Folge geleistet werden.
- Im Bereich des gesperrten Straßenabschnittes sind besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Eine weitgehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.
- Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen der durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.

Weitere Auflagen

Die VZ 283 sind mindestens 72 h vor der Beräumung der Wohnung aufzustellen

3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht, falls unvorhersehbare Umstände deren Durchführung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestatten.
4. Der Antragsteller hat gemäß §§ 1 bis 4 der GebOst i.V.m. Geb.-Nr. 264 in der derzeit gültigen Fassung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

| | | | | |
|------------------|----------------------|-----------------|------------------|------------------|
| Gebühr | Sondernutzungsgebühr | Auslagen 1 | Auslagen | Gesamtbetrag |
| 10,20 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR | 64,60 EUR | 74,80 EUR |

Bankverbindung: Sparkasse Parchim-Lübz

IBAN: DE49 1405 1362 0000 0001 83 BIC: NOLADE21PCH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Jakobi

Anlagen: Verteiler:

Kostenbescheid

Weitere Anlagen:

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar